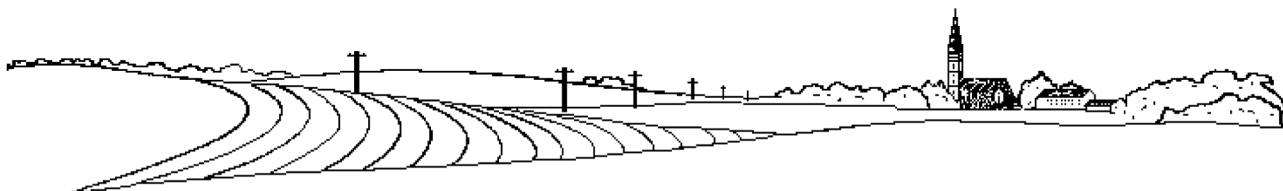


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ

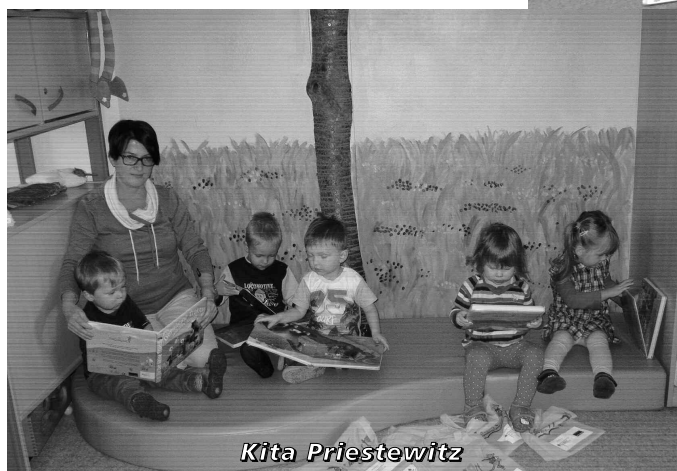


3. Februar 2016

Nummer 2

Lesestart – Drei Meilensteine für das Leben

Die ersten eigenen Schritte, der erste Kindergarten tag, die ersten geschriebenen Worte – diese Meilensteine in der Entwicklung eines Kindes bleiben uns Eltern in lebhafter Erinnerung. So viel wie in den ersten Jahren lernen Kinder nie mehr. Mit jedem Zuwachs an Erkenntnissen und Fähigkeiten unserer Kindes sind Freude und auch Stolz verbunden. Es sind Momente, in denen sich zeigt, wie wissbegierig unsere Kinder sind, dass sie an der Welt teilhaben und sie mitgestalten wollen. Die Fähigkeit, gut lesen und schreiben zu können, ist der Schlüssel für das Lernen in der Schule. Gemeinsam Bücher anschauen und vorlesen unterstützt auf spielerische Art und Weise die kindliche Entwicklung und Sprache. Sich konzentrieren, den Wortschatz erweitern, Zusammenhänge verstehen – diese Grundlagen der Bildung werden beim Vorlesen wie von selbst geübt. Wie jedes Jahr zur Weihnachtszeit erhalten die Kinder unserer drei gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Baselitz, Böhla und Priestewitz ein altersgerechtes Kinderbuch der Lesestart-Initiative. In 2015 erhielten daher unsere dreijährigen Kinder ein kleines Weihnachtspaket von Bürgermeisterin Susann Frentzen.



Die Sets tragen dazu bei, das Vorlesen und Erzählen im Familienalltag zu verankern und die Kinder zum Selberlesen zu motivieren. Vorlesen und Erzählen sind wichtige Bausteine, um Kindern frühzeitig die Freude an Sprache und Lesen zu vermitteln. Neben gedruckten Bilderbüchern eignen sich dafür als Ergänzung auch kostenlose Bilderbuch-Apps für Eltern mit Kindern im Alter von einem bis sechs Jahren an. Mehr Informationen unter <http://www.lesestart.de/fuer-eltern/lesestart-apps>.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Priestewitz beabsichtigt zum **1. Mai 2016** die Stelle eine/s

Sachbearbeiter/in für die Kämmerei

neu zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet. Eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt.

Erforderliche Qualifikation/Anforderungen:

- erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r oder in einem finanzwirtschaftlichen/kaufmännischen Bereich
- wünschenswert wäre eine Zusatzqualifikation „kommunale(r) Bilanz- oder Finanzbuchhalter(in)“

Persönliche Voraussetzungen:

- selbstständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise, Organisationsgeschick, Belastbarkeit und Lernbereitschaft sowie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft
- fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere sicherer Umgang mit IT-Standartanwendungen/Finanzverfahren
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie sehr gute Team- und Kooperationsfähigkeit
- wünschenswert wären vertiefte Kenntnisse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung sowie den angrenzenden Rechtsgebieten

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Verantwortung für die Anlagenbuchhaltung und selbstständiges Durchführen der Inventuren
- Überprüfung der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens sowie Übernahme in die Anlagenbuchhaltung und in die Finanzbuchhaltung
- Mitwirken bei den Jahresabschlussrechnungen
- Veranlagung Steuern und Gebühren
- Abrechnung Bauhofstunden und Verbuchung je Produkt
- Abrechnung von Zuweisungen und Investitionszuschüssen (Fördermittel)
- Vertretung des Kassenverwalters

Sie erwartet:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit (**35 Wochenstunden**)
- Vergütung nach TVÖD

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 08.03.2016** an die

**Gemeinde Priestewitz, Personalabteilung,
Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz**

Bewerbungs- und Reisekosten im Rahmen der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Freiumschlag beigelegt wurde.

Termin Gemeinderatssitzung 2016

Die nächste Gemeinderatssitzung 2016 findet voraussichtlich am **Mittwoch, dem 24. Februar 2016, 19.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Priestewitz statt.

Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.
Frentzen, Bürgermeisterin

Formulare für die Einkommensteuererklärung 2015

Die Formulare für die Einkommensteuererklärung 2015 sind während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Prospektständer Erdgeschoss, erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde nur zur Vorhaltung der Formulare verpflichtet ist, jedoch keine Auskunft in steuerlichen Fragen erteilt.

Alle Anfragen dieser Art richten Sie bitte an das Finanzamt Meißen, Tel. 03521/7180. Wieltch, Sachbearbeiterin

Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.12.2015

Beschluss-Nr. 151/15

Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 152/15

Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Priestewitz mit einer Bilanzsumme von 34.462.779,92 EUR zum Stichtag 1. Januar 2013

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 153/15

Zustimmung zur Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Kinderhaus Priestewitz

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 154/15

Beschluss zum Antrag der Änderung des vorliegenden Entwurfs des Städtebaulichen Erschließungsvertrages „Siedlung Süd“, im § 8 Abs. 5 Satz 2 wie folgt:

„Die Kosten der Überprüfung trägt die Vorhabenträgerin“

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 155/15

Beschluss der vorliegende Fassung des Städtebaulichen Erschließungsvertrages „Siedlung Süd“ (Flurstück 311/36 Gem. Strießen) und Beauftragung der Bürgermeisterin, den notariellen Abschluss vertretend für die Gemeinde Priestewitz durchzuführen

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 156/15

Zustimmung zum Antrag auf Befreiung vom 15.12.2015 von den Festsetzungen des B-Plans „Rennbahn“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Teilfläche aus Flst. 48/5 Gemarkung Dallwitz (neue Flurstücksnr. 48/7 Gemarkung Dallwitz)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 157/15

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – in Priestewitz Flurstück-Nr. 48/5 Gemarkung Dallwitz (neu Flst. 48/7 Gemarkung Dallwitz)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 158/15

Kenntnisnahme des Sachstandsberichtes der Bürgermeisterberatung vom 09.12.2015 sowie der Kreistagssitzung vom 10.12.2015 zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen, Beauftragung der Verwaltung im Falle einer kurzfristigen Notunterbringung von Asylsuchenden bei drohender Obdachlosigkeit zur bedarfsweisen Belegung in 3 kommunalen Objekten:
 Abstimmung: Ja: 10 Nein: 2 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 159/15

Ablehnung des Erlasses von Gewerbesteuerforderungen mit Nebenforderungen
 Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**Einladung
 der Jagdgenossenschaft Gävernitz**

Am Donnerstag, dem 18. Februar 2016, findet 19.30 Uhr im Gasthof Böhla eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Gävernitz statt.



Tagesordnung:

1. Wahl des Kassenprüfers und Kassenprüfung
2. Bericht zur Jagdausübung
3. Bericht zur Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung der JG Gävernitz
5. Anfragen
6. Schlusswort

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gävernitz sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen (Eigentumsnachweis erforderlich).

Karsten Ruscher
 Jagdvorstand Gävernitz

Gävernitz, den 14. Januar 2016

**Geplante öffentlichkeitswirksame
 Veranstaltungen im Jahr 2016
 der Gemeinde Priestewitz – Stand 18.01.2016**

Datum	Ortsteil	Art der Veranstaltung
24.03.2016	Kmehlen	Osterfeuer am Teich
30.04.2016	Kmehlen	Maibaum stellen am Dorfgemeinschaftshaus
20.-22.05.2016	Böhla	Dorffest und 20 Jahre JC Böhla e.V.
10.-12.06.2016	Lenz	Dorffest
11.06.2016	Medessen	Dorffest mit Armbrustschießen
17.-19.06.2016	Kmehlen	Dorffest
23.-26.06.2016	Blattersleben	Sport- und Heimatfest
19.-21.08.2016	Priestewitz	Sportvereins- und Heimatfest
09.10.2016	Böhla Bahnhof	Tag der offenen Tür OFw Baßlitz
29.10.2016	Priestewitz	Kürbisfest
03.12.2016	Kmehlen	Schneemannschießen
03.12.2016	Priestewitz	Sportlerball

Des Weiteren finden 2016 folgende Veranstaltungen statt:

**im Dorfgemeinschaftshaus Kmehlen
 öffentliche Skatturniere**

29.01., 26.02., 18.3., 29.04., 27.05., 30.09., 28.10., 25.11.

**im Dorfgemeinschaftshaus Blattersleben
 Seniorentanz**

jeden 2. Mittwoch im Monat

Jahresrückblick 2015

Statistische Angaben laut Einwohnermeldeamt Priestewitz

Wohnbevölkerung der Gemeinde Priestewitz Stand per 31.12.2015

Ortsteil	Männlich	Weiblich	Gesamt
Altleis	44	42	86
Baselitz	59	44	103
Baßlitz	66	61	127
Blattersleben	72	76	148
Böhla	43	39	82
Böhla Bhf.	50	57	107
Döschütz	32	29	61
Gävernitz	81	62	143
Geißlitz	95	90	185
Kmehlen	128	124	252
Kottewitz	19	16	35
Laubach	47	43	90
Lenz	169	164	333
Medessen	73	57	130
Nauleis	49	42	91
Piskowitz	14	11	25
Porschütz	51	46	97
Priestewitz	289	269	558
Stauda	47	47	94
Strießen	149	144	293
Wantewitz	16	18	34
Zottewitz	90	82	172
Gesamt	1683	1563	3246

Geburten 2015: 34
 Sterbefälle 2015: 24

Bevölkerungsentwicklung der letzten vier Jahre laut statistischen Landesamt:

per 31.12.2011 = 3.291
 per 31.12.2012 = 3.296
 per 31.12.2013 = 3.251
 per 31.12.2014 = 3.212

Geburtenentwicklung seit 2009 in der Gemeinde Priestewitz:

2009: 28 2011: 33 2013: 41
 2010: 34 2012: 35 2014: 30

Gewerbe

Einzel- und Gewerbeunternehmen per 31.12.2015
 Gesamt: 228
 Anmeldungen 2015: 16
 Abmeldungen 2015: 12
 Ummeldungen 2015: 6

Grundschule Lenz, Schuljahr 2015/2016 (per 01.09.2015)

Schülerinnen und Schüler insgesamt:
 1 x 1. Klasse 23 Kinder
 2 x 2. Klasse 35 Kinder
 1 x 3. Klasse 24 Kinder
 2 x 4. Klasse 32 Kinder

Der Verein „Lustiger Tausendfüßler“ lädt zum Kinderbekleidungs- und Spielzeugbasar herzlich ein.

Der diesjährige Frühjahrsbasar findet am Freitag, dem 03.03.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonnabend dem 04.03.2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Haus der Freiwilligen Feuerwehr im OT Böhla Bahnhof, Poststraße 11a statt.

Angeboten werden vor allem gut erhaltene Kinderkleidung für den Sommer in den Größen 50 - 164, wie immer ordentlich sortiert! Außerdem Spielzeug für drinnen und draußen, und Babyzubehör in großer Auswahl! Kommen sie stöbern und machen sie Ihr Schnäppchen! Die Organisatoren freuen sich auf Ihren Besuch! Ansprechpartner ist Frau Dörschel unter Telefon 035249/79759!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lenz der Ev.-Luth. St.-Peter-Kirchgemeinde Lenz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Peter-Kirchgemeinde Lenz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Lenz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

- A. Benutzungsgebühren**
- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**
- 1. Reihengrabstätten**
- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 220,00 € |
| 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 440,00 € |
- 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**
- | | |
|--|------------|
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 560,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.120,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | 560,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1. | 28,00 € |
| nach 2.1.2 | 56,00 € |
| nach 2.2. | 28,00 € |
- II. Gebühren für die Bestattung**
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)
- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 240,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 400,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 220,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2018 beträgt diese Gebühr 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

1. Gebühr für die Benutzung 40,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 12,50 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 25,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain sowie in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Großenhain, den 3.12.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land
Pohl Fritsche
Vorsitzender Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 17.12.2015
L.S.
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wantewitz der Ev.-Luth. St.-Urbankirchgemeinde Wantewitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Abl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Urbankirchgemeinde Wantewitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Wantewitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 220,00 €
- 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 440,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen
- 2.1.1 Einzelstelle 560,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1.120,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen 560,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
- nach 2.1.1. 28,00 €
- nach 2.1.2 56,00 €
- nach 2.2. 28,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 240,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 400,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 220,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2018 beträgt diese Gebühr 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

1. Gebühr für die Benutzung 40,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder anderer baulicher Maßnahmen 12,50 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 25,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain und in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Großenhain, den 01.10.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land
Pohl Zehme
Vorsitzender Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 22.12.2015
L.S.
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Liebe Leser,

wir haben versucht, die Friedhofsgebühren so lang wie möglich niedrig zu halten. Jedoch übersteigen die Kosten die Einnahmen der Friedhöfe erheblich, wie Sie dem untenstehenden Kalkulationsbeispiel des Friedhofs Lenz entnehmen können. Um unsere Friedhöfe auch weiterhin zu erhalten, ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

Alte Gebührenordnung	Kalkulation	Neue Gebührenordnung
Einzelstelle für Sargbestattung und/oder Urnenstelle:		
400,00 €	1.169,38 €	560,00 €
Erhöhung: 160,00 € – Lösezeit: 20 Jahre – pro Jahr 8,00 €		
Grabmalgenehmigung		
20,00 €	42,24 €	25,00 €

Wir bitten um Ihr Verständnis. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung.

Weihnachtszeit, schöne Zeit!

Unsere Vorweihnachtliche Zeit begann schon am 29.11.2015 für uns Senioren. Mit der Firma Weigt waren wir auf dem Butterberg in Bischofswerda. Eine richtig schöne Ausflugs-gaststätte für jede Jahreszeit. Nach dem guten Mittagssmahl begann dann die Vorstellung der Künstler mit Gesang und Instrumenten, es wurde gesungen, gelacht und ein kleines Tänzchen gemacht. Unsere Seniorenweihnachtsfeier am 15.12. 2015 mit Ina F. hat uns sehr aufgemuntert, wie haben fleißig mitgesungen, ob Schlager oder Weihnachtslieder. Der Höhepunkt dieses Tages waren die zwei Mädchen von der Wiesenaue Laura und Lena Dörschel. Sie haben uns mit Ihren sportlichen Übungen und Showtanz sehr begeistert. Herzlichen Dank auch an Max und Moritz, die uns zum Lachen brachten. Wir Senioren danken dem Seniorenvorstand, der seine Freizeit opfert und alles zur vollsten Zufriedenheit vorbereitet. Wir wünschen allen Lesern ein frohes und gesundes Jahr 2016.
i. A. Seifert, Seniorenverein Baßlitz e.V.

**Liebe Seniorinnen und Senioren
wir laden Euch recht herzlich ein:**



**am Dienstag, dem 15. März 2016
Osterbrunnenfahrt**



Seniorenverein Baßlitz e.V.

Fußball – SV Traktor Priestewitz

Sa. 06.02. 14.00 Uhr FV Löbtauer Kickers – SV Tr. Priestewitz
So. 14.02. 13.00 Uhr SV Pesterwitz – SV Traktor Priestewitz
So. 21.02. 10.30 Uhr Großenhainer FV A-Jun. – SV Tr. Priestewitz
Sa. 27.02. 15.00 Uhr SV Tr. Priestewitz – TSV 1862 Radeburg
Sa. 05.03. 14.00 Uhr B-Junioren
SpG Lampertsw./Ebersb./Kalkr. –
SpG Priestewitz/Merschwitz

Handball – SV Niederau

Sa. 06.02. 16.00 Uhr SV Niederau II. – HCS Neustadt/Sebnitz

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG!

Die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung gratulieren auf diesem Wege recht herzlich allen Bürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern. Besonders möchten sie folgenden Jubilaren Glück und Gesundheit wünschen:

Geburtstage Februar 2016

Adolf Grutschkowski 16.02. zum 75.* Baßlitz

Geburtstage März 2016

Ruth Naumann 01.03. zum 80.* Priestewitz
Christa Ruttloff 05.03. zum 80.* Lenz
Walter Paternoga 10.03. zum 75.* Döschütz
Lina Noppes 12.03. zum 95.* Strießen
Gottfried Zscheile 13.03. zum 80.* Stauda

Geschäftseröffnung

**Ab 01.01.2016 habe ich die Geschäfte
der Klempnerei Leuschner Priestewitz
übernommen.**

**Ich hoffe auf weitere gute Zusammenarbeit
mit unseren Kunden und Geschäftspartnern.
Ich bedanke mich bei der Familie Leuschner
für Ihre Unterstützung.**

Sanitär • Heizung • Klima • Klempnerei

Thomas Beger

Priestewitzer Straße 1
01561 Priestewitz OT Stauda
Telefon 035249/71510
Handy 0172/7053811

E-Mail: Thomas.Beger@t-online.de

*Neueröffnung
zum 1. Februar 2016*

Berjoska

*Lebensmittelgeschäft
mit russischen Spezialitäten*

01561 Priestewitz OT Zottewitz
Lindenstraße 14 · Tel. 01 73/4623293

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. von 9.00 - 18.00 Uhr
Sa. von 9.00 - 12.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Einkauf
Nikolai Jaworski

✓ **Kundendienst aller Art** ✓ **Landwirtschaft**
✓ **Hausmeisterdienst** ✓ **Gartenbau**

Herzlichen Dank
für die reichlichen Geldzuwendungen,
Blumen und Kartengrüße
anlässlich unserer
Diamantenen Hochzeit
im November 2015
an die Blatterslebener Einwohner.
Dietmar und Marianne Münch

**BETONBOHREN
UND -SÄGEN MIT
DIAMANTWERKZEUGEN
SERVICE UND VERKAUF**

**DIATRENN
GMBH**

**WIR BRAUCHEN
VERSTÄRKUNG:
KERNBOHRER / BAUHELPER**

ANFORDERUNGEN:
-LEISTUNGSWILLEN
-ZUVERLÄSSIGKEIT
-FÜHRERSCHEINKL. B

AUFGABENBEREICH:
-BOHR- U. SÄGEDIENST IM TEAM
-BAUSTELLEN TAGESPENDELBEREICH
-5-TAGE-WOCHE / VOLLZEIT

WIR STELLEN EIN:
-BRANCHENPROFIS / BAUWERKSMECHANIKER
-QUEREINSTEIGER AUS ALLEN TECHN. BERUFEN
-BERUFSANFÄNGER
-UNGELEHRTE

BEWERBUNGEN:
-VORSTELLUNGSTERMIN TEL. VEREINBAREN ODER
-BEWERBUNGSUNTERLAGEN SENDEN ODER
-ONLINE VORSTELLEN

**KONTAKT: DIATRENN GMBH
DRESDNER STRASSE 44
01561 PRIESTEWITZ / SA
TELEFON : 035249 78200
diatrenn@t-online.de
www.diatrenn.de**

Zahnarztpraxis Dipl.-Stomat. Petra Kümmel

**Die Zahnarztpraxis
bleibt in der Zeit vom
15. bis 19. Februar 2016
geschlossen.**

Den Notdienst entnehmen Sie bitte
dem aktuellen Aushang oder Anrufbeantworter.

Vorabinformation über nächste Schließtage:
29. März bis 1. April 2016

Ihr Praxisteam um Zahnärztin Petra Kümmel

Wohnung in Knehlen zu vermieten

Ab 01.03.2016 provisionsfrei, 2-Zimmer, Küche, Bad, Neubau 1996,
65 qm Wohnfläche, Abstellraum, Keller, Garage, Wäschetrocken-
boden, Zentralheizung mit WW-Versorgung, Gemeinschaftsantenne
für digitalen SAT-Empfang.
Monatliche Kaltmiete 360 €, abzurechnende Nebenkosten ca. 120 €,
Garage 35 €, 2 Monatsmieten Kautions (720 €).
Anfragen unter 0172/7058687 oder 03522/509243.

Privates Bestattungshaus

dolor
Bestattungen

Inh. Steffen Gramsch

*Abschied nehmen ist immer schwer.
Wir möchten Ihnen gern helfen,
die Melodie eines geliebten Menschen,
die in ihrem Herzen nachklingt, zu bewahren.*

Großenhain, Dresdner Str. 16 Tag & Nacht
Folbern, Königsbrücker Str. 1A ☎ (0 35 22) **50 70 55**

www.dolor-bestattungen.de

**Bestattung und Freier Redner
Hans-Georg Ziermann**

fachgeprüft mit Erfahrung

**01561 Lenz · Dresdner Straße 6
Telefon: Tag & Nacht 035249-71352**

**im Preis günstig – im Service hoch
www.ziermann-bestattungen.de**

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077	
		Krematorium Durchwahl	453139	
	Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006	
	Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963	
	Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101	
	Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330	
	Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917	

Krematorium ...die Bestattungsgemeinschaft